

Nikolas Kasipović

**Die Strafbarkeit des Werbens
für terroristische Straftaten**

Zur Radikalisierung von terroristischen
Einzeltätern im Internet



Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 861

Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich bitte an utzverlag GmbH · Nymphenburger Straße 91 ·
80636 München · Telefon: 0049-89-27779100 oder www.utzverlag.de · info@utzverlag.de

Zugl.: Diss., München, Ludwig-Maximilians-Universität, 2025

Bibliografische Information der Deutschen
Nationalbibliothek: Die Deutsche
Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Sämtliche, auch auszugsweise Verwertungen
bleiben vorbehalten.

Copyright © utzverlag GmbH · 2025

ISBN 978-3-8316-5079-8 (gebundenes Buch)
ISBN 978-3-8316-7818-1 (E-Book)

Printed in EU
utzverlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsverzeichnis

A. PROBLEMSTELLUNG UND ZIEL	4
I. Problemstellung	4
II. Ziel der Untersuchung	7
III. Der Untersuchungsgegenstand in Literatur und Rechtsprechung	8
B. BEGRIFFLICHKEITEN, GRUNDZÜGE UND INTERNATIONALE RADIKALISIERUNGSBEKÄMPFUNG	10
I. Der Begriff der Radikalisierung	10
1. Der umstrittene Begriff der Radikalisierung.....	11
2. Radikalisierung, Radikalismus und Extremismus.....	15
3. Radikalisierung, Terrorismus und politische Gewalt	24
4. Zusammenfassung – Der Begriff der Radikalisierung.....	31
II. Der Begriff des terroristischen Einzeltäters	32
1. Der umstrittene Begriff des Einzeltäters	33
2. Der soziale Bezug und das Umfeld des Einzeltäters	35
3. Die terroristische Tat und die juristische Beurteilung des Einzeltäters.....	37
4. Zusammenfassung – Der Begriff des Einzeltäters	57
III. Grundzüge des Internets	58
1. Die Entwicklung des Internets und die strafrechtliche Einordnung	58
2. Die sog. sozialen Medien	60
3. Verhaltensweisen in sozialen Medien	63
4. Zusammenfassung – Grundzüge des Internets	67
IV. Internationale, völker- und europarechtliche Vorgaben zur Radikalisierungsbekämpfung	67
1. Überblick über internationale Resolutionen.....	68
2. Europarechtliche Vorgaben zur Bekämpfung und Pönalisierung der Radikalisierung	68
3. Zusammenfassung – Internationale, völker- und europarechtlicher Vorgaben zur Radikalisierungsbekämpfung	75
V. Zusammenfassung – Begrifflichkeiten und Grundzüge	76
C. DAS PHÄNOMEN DER RADIKALISIERUNG EINES EINZELTÄTERS UND BEZÜGE ZUM INTERNET	78
I. Ursachen und Ablauf der Radikalisierung	78
1. Mögliche Ursachen der Radikalisierung	78
2. Ablauf der Radikalisierung.....	85
II. Radikalisierung und Gewalt	87
1. Psychopathologie und Gewalt.....	88

2.	Ideologie und Gewalt	89
3.	Terroristische Propaganda und Gewalt.....	91
4.	Zusammenfassung – Radikalisierung und Gewalt	97
III.	Die Rolle des Internets bei der Radikalisierung von Einzeltätern	98
1.	Das Internet als Risikofaktor für die Radikalisierung.....	98
2.	Einzeltäter und das Internet.....	112
3.	Zusammenfassung – Die Rolle des Internets bei der Radikalisierung	118
IV.	Zwischenergebnis – Das Phänomen der Radikalisierung und Bezüge zum Internet	119
D.	VERFASSUNGSRECHTLICHE GRENZEN, STRAFWÜRDIGKEIT UND VEREINBARKEIT MIT DEM SINN UND ZWECK DER STRAFE	121
I.	Verfassungsrechtliche Grundlagen und Schranken für die Strafbarkeit der Radikalisierung von Einzeltätern	122
1.	Kein Vorrang von Unionsrecht zu nationalem Verfassungsrecht.....	122
2.	Eingriff in die Grundrechte	124
3.	Die Rechtfertigung einer Pönalisierung.....	136
4.	Zusammenfassung – Rechtfertigung einer Strafbarkeit	166
II.	Die Strafwürdigkeit des Werbens für terroristische Taten zur Radikalisierung von Einzeltätern	167
1.	Begriff der Strafwürdigkeit	167
2.	Wesentliche Kriterien der Strafwürdigkeit	168
3.	Zusammenfassung – Strafwürdigkeit	179
III.	Vereinbarkeit mit dem Sinn und Zweck der Strafe	180
1.	Absolute Strazfzwecktheorie	180
2.	Relative Strazfzwecktheorien	181
3.	Vereinigungstheorien	182
4.	Ausweitung des Strazfzwecks im Sinne des sog. Feindstrafrechts	183
5.	Bewertung	183
IV.	Zwischenergebnis.....	185
E.	DIE STRAFBARKEIT DER RADIKALISIERUNG VON EINZELÄTTERN IM INTERNET NACH GELTENDEM RECHT	188
I.	Anwendbarkeit deutschen Strafrechts und das Internet als Tatort der Radikalisierung	189
1.	Allgemeine Bestimmungen zur Anwendbarkeit	189
2.	Abstrakte Gefährdungsdelikte und der Tatort Internet	193
3.	Zusammenfassung – Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts	201
II.	Die sog. „terroristischen Delikte“.....	201
1.	Strafbarkeit gem. § 129a StGB und § 129b StGB.....	202
2.	Strafbarkeit gem. § 89a StGB	217
3.	Strafbarkeit gem. § 91 StGB	222
4.	Strafbarkeit gem. § 86 StGB	225

5.	Strafbarkeit gem. § 20 Abs. 1 VereinsG.....	230
6.	Strafbarkeit gem. § 89b StGB	233
7.	Strafbarkeit gem. § 89c StGB.....	234
8.	Zusammenfassung – Die sog. terroristischen Delikte	234
III.	Äußerungs- und Verbreitungsdelikte	235
1.	Strafbarkeit gem. § 111 StGB	235
2.	Strafbarkeit gem. § 126 StGB	245
3.	Strafbarkeit gem. § 130 StGB	246
4.	Strafbarkeit gem. § 131 StGB	260
5.	Strafbarkeit gem. § 140 Nr. 2 StGB	266
IV.	Zwischenergebnis – Strafbarkeit der Radikalisierung von Einzeltätern nach geltendem Recht	288
F.	STRAFBARKEIT DE LEGE FERENDA.....	292
I.	Die Strafbarkeit des Werbens für terroristische Taten gem. § 91a StGB-E (Gesetzesentwurf BR-Drs. 412/19).....	292
1.	Anwendungs- und Regelungsbereich des Gesetzesentwurfs.....	293
2.	Tatbestand gem. § 91a Abs. 1 StGB-E	304
3.	Tatbestand gem. § 91a Abs. 2 StGB-E	312
4.	Strafzumessung	313
II.	Historischer Vergleich und Vergleich mit <i>de lege lata</i>	313
1.	Historischer Vergleich zu Vorgängerregelungen bzw. -entwürfen.....	313
2.	Vergleich des § 91a StGB-E mit und Verhältnis zum geltenden Recht	315
III.	Verfassungs- und europarechtliche Beurteilung.....	317
1.	Bestimmtheitsgebot Art. 103 Abs. 2 GG	317
2.	Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG und Weltanschauungsfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 GG	318
3.	Umsetzung der EU-Richtlinie 2017/541	319
IV.	Bewertung des § 91a StGB-E und Empfehlung <i>de lege ferenda</i>	320
1.	Zusammenfassende Bewertung des § 91a StGB-E	320
2.	Alternative Regelungsmöglichkeiten.....	321
3.	Empfehlung zur Strafbarkeit de lege ferenda	322
V.	Zusammenfassung – Strafbarkeit de lege ferenda.....	324
G.	ERGEBNISSE	325
LITERATURVERZEICHNIS		330
LINKS UND VERWENDETE INTERNETQUELLEN		351

A. Problemstellung und Ziel

I. Problemstellung

Mit der fortschreitenden Digitalisierung der letzten 30 Jahre hat sich auch der Terrorismus, insbesondere hinsichtlich der Begehungsform, gewandelt. Während für die Anschläge auf das World-Trade-Center am 11.09.2001 eine Terrorzelle der Al-Qaida verantwortlich war, werden die heutigen Attentate zunehmend von Einzeltätern begangen, die nicht organisatorisch in einer Terrororganisation eingebunden sind, sondern vielmehr durch Werbevideos oder direkte Ansprache auf digitalen Plattformen radikalisiert und zur Begehung terroristischer Anschläge angestachelt wurden. Der Höhepunkt solcher Radikalisierungsprozesse führt oft zu einem Blutbad – wie im Falle des Christchurch Attentäters, der am 15.03.2019 zwei Moscheen in Neuseeland angegriffen und dabei 51 Menschen ums Leben gebracht hat.¹ Wie sich aus dem Untersuchungsbericht der Regierung ergibt, wurde der Täter hauptsächlich über Plattformen wie *YouTube* radikalisiert.² Dies ist kein Einzelfall. Auch bei späteren Attentaten, wie dem Attentat auf das Olympia-Einkaufszentrum in München oder dem Halle-Attentat, fand der Radikalisierungsprozess der als Einzeltäter handelnden Attentäter online statt.³

Solche organisationsungebundenen Täter sind im Vorfeld der konkreten Tatbegehung (also im Vorbereitungsstadium) für die Strafverfolgungsbehörden nur mit erheblichen Schwierigkeiten auffindbar.⁴ Darüber hinaus war dieses Vorbereitungsstadium eines Einzeltäters lange Zeit straflos, da Einzeltäter wegen des fehlenden Organisationsbezugs von den Vorschriften der terroristischen Vereinigung gem. §§ 129a und 129b StGB nicht erfasst werden. Dies wurde vom Gesetzgeber im Jahr 2009 zum Anlass genommen, gerade auch die Vorbereitung eines solchen Attentats gem. §§ 89a, 89b und § 91 StGB zu sanktionieren.⁵ Dabei stand auch die nunmehr moderne Fallgruppe der organisationsungebundenen Einzeltäter im Fokus der Vorschrift, was dazu führte, dass deutsche Ermittlungsbehörden zwischen 2016

¹ Fähdners, Attentäter von Christchurch zu lebenslanger Haft verurteilt, in: FAZ-NET: <https://www.faz.net/-gus-a2pyi>.

² Bericht der Kommission zum Christchurch-Attentat: <https://christchurchattack.royalcommission.nz>.

³ BpB, Der Anschlag von Halle: [⁴ Verfassungsschutzbericht 2022, S.53:](https://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/316638/der-anschlag-von-halle; Bernstein, Wo sich Hetzer und Rassisten treffen, in: SZ vom 25.10.2019: https://sz.de/1.4656422.</p></div><div data-bbox=)

https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2023-06-20-verfassungsschutzbericht-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=9.

⁵ Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) vom 30.7.2009, BGBl.I 2437.

und 2018 die Vorbereitung von sieben Anschlägen frühzeitig erkennen und die Taten somit verhindern konnten.⁶

Ungeachtet dieser Bemühungen bleibt dafür zunächst die – noch im weiteren Vorfeld der Tat gelegene – Radikalisierung der Einzeltäter über das Internet, insbesondere über schwer kontrollierbare und nachverfolgbare Foren.

Insoweit stellt sich folgende Frage:

„Kann sich jemand, der nicht an der Vorbereitung der konkreten Tat beteiligt ist, alleine durch das Veranlassen oder Bestärken der Radikalisierung des Einzeltäters strafbar machen, wie beispielsweise durch die ideologische Inspiration oder die Verbreitung von organisationsunabhängiger Propaganda?“

Dieses Problem wurde auf europäischer Ebene gesehen und in der Richtlinie (EU) 2017/514 vom 15.03.2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (im Folgenden „EU-Richtlinie 2017/514) unter Art. 5 herangezogen.⁷ Hiernach sind die Mitgliedstaaten der EU dazu verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ahndung des öffentlichen Verbreitens oder sonstiges Zugänglichmachen von Äußerungen, die die Begehung von terroristischen Straftaten befürworten, sicherzustellen. Dabei spricht Art. 5 EU-Richtlinie 2017/514 insbesondere auch von der Ahndung des indirekten Aufforderns – etwa der Verherrlichung terroristischer Handlungen – und benennt zudem auch ausdrücklich das Internet als eine der möglichen und wohl häufigsten Verbreitungswege.

Die Richtlinie sollte gem. Art. 28 EU-Richtlinie 2017/514 bis zum 08.09.2018 umgesetzt werden, was in Deutschland noch vor Fristablauf als erfolgt angezeigt wurde.⁸ Es ist fragwürdig, ob dies jedoch tatsächlich und vollumfänglich der Fall ist, da Art. 5 EU-Richtlinie 2017/514 seinem Inhalt nach nicht im Strafgesetzbuch zu finden ist. Dies nahm auch die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Anlass, um dem Bundesrat einen „Entwurf eines Strafänderungsgesetzes -Strafbarkeit des Werbens für terroristische Straftaten“ vorzulegen, in welchem das Werben für terroristische Straftaten im Sinne der EU-Richtlinie durch die neue Einfügung eines § 91a StGB-E geahndet werden sollte.⁹ Am 27.09.2019 erfolgte die Empfehlung durch die Ausschüsse des Bundesrats, den Gesetzesentwurf in den

⁶ BT-Drs. 19/6684 S. 4; Engelstätter, in: LK-StGB § 89a Rn. 3.

⁷ Zu finden im Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.03.2017 (L 88/6) unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017L0541>.

⁸ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gem. Art. 29 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2017/514(COM/2020/619 final): <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0619&from=DE> .

⁹ BR-Drs. 421/19.

Bundesrat einzubringen.¹⁰ Dies sollte durch das Plenum des Bundesrates am 11.10.2019 beschlossen werden, wurde jedoch kurzfristig aus nicht bekannten Gründen von der Tagesordnung abgesetzt.¹¹

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.03.2021 wurde § 140 Nr. 2 StGB erweitert, so dass auch die Billigung von künftigen (dort genannten Katalog-) Taten erfasst wird.¹² Zum 22.09.2021 wurde die Vorschrift des § 86 StGB ebenso auf Propaganda terroristischer Organisationen erweitert.¹³

Wie praxisrelevant eine solche Strafbarkeit ist, hat sich zuletzt durch die Anklageerhebung der Generalstaatsanwaltschaft München mit dem Vorwurf der Billigung einer terroristischen Straftat gegen einen Demonstranten gezeigt. Laut Anklage billigte dieser den Terrorangriff der Hamas auf Israel, bei dem die Mitglieder dieser Vereinigung mehr als 1400 Menschen töteten, mit den Worten: *"Für die Tat alleine habe ich kein Verständnis. Aber für die Jahre davor, was passiert ist, wenn ich dann diese Tat anschau, dann sage ich, das ist viel zu wenig."*¹⁴ Auch ähnlich gelagerte Äußerungen im Internet durch Facebook-Posts wurden von der Generalstaatsanwaltschaft München zum Anlass von Ermittlungen genommen.¹⁵

In Anbetracht dieses Angriffs der Hamas auf Israel wurden auch Forderungen nach einer Änderung des Strafgesetzbuchs lauter. Die Fraktion der CDU/CSU brachte am 14.11.2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze in den deutschen Bundestag ein.¹⁶ Der weltweit wachsende Antisemitismus soll in Deutschland u. a. durch die Erweiterung des bestehenden § 129 Abs. 5 StGB und somit der Wiedereinführung der Strafbarkeit der Sympathiewerbung begegnet werden.¹⁷

Inwieweit die vorgenannte Gesetzesänderungen zum 30.03.2021 oder der Gesetzesentwurf der CDU/CSU Fraktion vom 14.11.2023 die EU-Richtlinie 2017/541 vollständig umsetzen

¹⁰ BR-Drs. 421/1/19.

¹¹ <https://kripoz.de/Kategorie/gesetzentwuerfe/terrorismusbekaempfung/strafbarkeit-des-werbens-fuer-terroristische-schafataten-gesetzentwuerfe/>.

¹² BGBl. I S. 441 (erlassen am 30.03.2021; in Kraft getreten 03.04.2021).

¹³ BGBl. I S. 4250; BT-Drs. 19/31115 S. 10.

¹⁴ Röhmel, Hamas-Sympathisant: Beschleunigtes Verfahren abgelehnt, Bayerischer Rundfunk: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/erste-anklage-gegen-hamas-sympathisanten-in-bayern,TuwKxln>.

¹⁵ Röhmel, Hamas-Terror bejubelt? Ermittlungen gegen Münchner Imam, Bayerischer Rundfunk: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/hamas-terror-bejubelt-ermittlungen-gegen-muenchner-imam,TwAZF3u>.

¹⁶ BT-Drs. 20/9310 S.1; Beratung im Bundestag in der 138. Sitzung vom 17.11.2023 (vgl.

Plenarprotokoll 20/138, S.1751ff.

¹⁷ BT-Drs. 20/9310 S.3,7 9.

und jeweils eine vorzugswürdigere Alternative zur Einfügung eines § 91a StGB-E oder zur Wiedereinführung der Strafbarkeit der sog. Sympathiewerbung bieten, ist im Rahmen dieser wissenschaftlichen Untersuchung zu prüfen.

II. Ziel der Untersuchung

Das übergreifende Ziel dieser Arbeit ist die strafrechtliche Untersuchung von Verhaltensweisen Dritter, die zu einer Radikalisierung von Einzeltätern führen können. Im Rahmen dieser Untersuchung soll es maßgeblich darauf ankommen, wie sich eine Person (im folgenden „*Veranlasser*“) dadurch strafbar machen kann, dass sie einen anderen („*Einzeltäter*“) zu einer terroristischen Straftat ideologisch inspiriert und dadurch einen Tatentschluss für eine spätere terroristische Tat (oder Haupttat) hervorruft. Dabei soll der Fokus hinsichtlich der ideologischen Inspiration zu einer Tat auf die Verhaltensweisen der Befürwortung, Verherrlichung, Verharmlosung und Rechtfertigung von bereits erfolgten oder noch zu verübenden terroristischen Taten gelegt werden. Diese Verhaltensweisen werden nämlich von Art. 5 EU-Richtlinie 2017/541 aufgegriffen. Es ist daher im Rahmen dieser Untersuchung zu prüfen, ob die Vorschrift des Art. 5 EU-Richtlinie 2017/541 hinreichend und angemessen umgesetzt wurde und ob ggf. die Besonderheiten des Internets ausreichend gewürdigt worden sind.

Um dieses übergreifende Ziel dieser Untersuchung erreichen zu können, bedarf es im Einzelnen folgender Zwischenschritte:

- Zunächst ist der *Begriff der Radikalisierung*, welcher in den Rechtswissenschaften weder durch Gesetz noch durch Rechtsprechung oder Literatur definiert ist, so einzugrenzen, dass eine weitere verfassungs- und strafrechtliche Bewertung möglich ist. Dabei ist der Begriff der Radikalisierung von anderen ähnlich konnotierten Begriffen wie dem Terrorismus, dem Radikalismus und dem Extremismus abzugrenzen.
- Daneben ist auch der *Begriff des terroristischen Einzeltäters*, welcher dem Gesetz ebenfalls fremd ist, zu erörtern. Er stellt das Zielobjekt der Radikalisierung dar, weshalb seine Besonderheiten, insbesondere im Bezug zum sozialen Umfeld im Vorfeld der Tat, bei einer strafrechtlichen Prüfung von Relevanz sind. Dabei ist für den Untersuchungsgegenstand nur der terroristische Einzeltäter von Relevanz, welcher phänomenologisch und strafrechtlich vom Amokläufer und Hasstäter abzugrenzen ist.
- Nachdem die Radikalisierung und der Einzeltäter definiert wurden, bedarf es einer Untersuchung der *Ursachen einer derartigen Radikalisierung des Einzeltäters*. Dabei sind Theorien aus der Sozialpsychologie, Kriminologie, Soziologie und Politologie (insgesamt *Radikalisierungsforschung*) heranzuziehen und insbesondere der Fokus darauf zu legen, welche Verhaltensweisen durch Dritte zu einer Radikalisierung eines

- Einzeltäters beitragen und diesen dadurch zur Tat anstacheln können. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei zum einen auf den in Art. 5 EU-Richtlinie 2017/541 genannten konkreten Verhaltensweisen und zum anderen auf dem Internet als Medium und die mit diesem verbundenen denkbaren Verhaltensweisen. Es stellt sich insbesondere auch die Frage, welche Einflüsse Ideologie und Propaganda auf den Radikalisierungsprozess haben. Ausdrücklich nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasst ist dagegen die Frage, inwieweit Gewaltdarstellungen tatsächlich zu Gewalt führen.¹⁸
- In einem weiteren Schritt sind die *verfassungsrechtlichen Grenzen* bei der Kriminalisierung des den Radikalisierungsprozess fördernden Veranlassers zu untersuchen und der Rahmen einer möglichen Strafbarkeit zu prüfen. Dabei ist im Hinblick auf den kommunikativen Aspekt der zu untersuchenden Verhaltensweisen vor allem auf die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG und auf die damit verbundene Ideologie auf die Weltanschauungsfreiheit gem. Art. 4 GG einzugehen. Hierbei ist auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grenzen zu prüfen, ob die in Art. 5 EU-Richtlinie 2017/541 genannten Verhaltensweisen strafwürdig sind.
 - Schließlich ist zu prüfen, ob die Vorgaben des Art. 5 EU-Richtlinie 2017/541 auch im Hinblick auf die Anwendbarkeit gem. Art. 19 EU-Richtlinie 2017/541 *de lege lata* hinreichend erfüllt wurden.
 - Sofern dies nicht der Fall ist, bedarf es einer Prüfung, ob es einer Änderung des Strafgesetzbuches *de lege ferenda* in Anlehnung an den Gesetzesentwurf zur Strafbarkeit des Werbens für terroristische Straftaten gem. § 91a StGB-E bedarf. Dabei ist ein historischer Vergleich zu misslungenen Versuchen des Gesetzgebers, diese Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, durchzuführen.

III. Der Untersuchungsgegenstand in Literatur und Rechtsprechung

Die Strafbarkeit eines terroristischen Täters (und damit auch eines Einzeltäters) und somit auch der damit einhergehende Begriff des Terrorismus wurde in der juristischen Literatur bereits vielfach analysiert. Damit einhergehend wurde auch die Frage der Strafbarkeit im Vorfeld der terroristischen Tat erörtert.¹⁹

Eine juristische Untersuchung der Strafbarkeit eines Dritten, welcher bewusst dazu beiträgt, dass der (potenzielle) Einzeltäter sich radikalisiert und dieser dadurch – zu einem Zeitpunkt noch vor dem Tatentschluss und etwaiger Tatvorbereitungen – überhaupt ideologisch oder gedanklich zu dieser Tat inspiriert wird, ist bisher in der Literatur nicht erfolgt. Hinzu kommt die weltweite Begehungswise über das Internet, wodurch sich weitere rechtliche

¹⁸ Dazu: Krauß, in: LK-StGB, § 131 Rn. 4ff; konkret für Ego-Shooter: Kliemann/Fegert, ZKJ 2013, 98.

¹⁹ Bspw. Zöller, Terrorismusstrafrecht, S. 455ff; Engelstätter, in: LK-StGB, § 89a Rn. 11.

Fragen stellen. Das Phänomen der Radikalisierung eines Einzeltäters im Internet durch einen Veranlasser ist aus juristischer Sicht damit weitestgehend Neuland und dementsprechend auch ihre verfassungsrechtliche Beurteilung.

Bezogen auf die Umsetzung der relevanten Richtlinie 2017/541 werden hingegen in der Literatur Teilaspekte erfasst. Es gibt insbesondere Auseinandersetzungen mit der Frage, inwieweit Propaganda strafrechtlich erfasst wird und ob damit zugleich Art. 5 EU-Richtlinie 2017/541 durch das deutsche Strafrecht umgesetzt wird.²⁰ Jedoch ist die Umsetzung dieser Richtlinie weder im Hinblick auf den Einzeltäter als spezifisches Zielsubjekt der Radikalisierung noch auf das Internet als Mittel zur Radikalisierung untersucht worden. Des Weiteren konnte und wurde bei der bisherigen wissenschaftlichen Untersuchung der Umsetzung des Art. 5 EU-Richtlinie 2017/541 weder § 140 Nr. 2 StGB n.F noch § 91a StGB-E geprüft oder ein historischer Vergleich mit früheren Versuchen des Gesetzgebers, die verfassungsfeindliche Befürwortung einer Straftat zu pönalisieren, angestellt.

²⁰ Krauß, in: LK-StGB, § 129a Rn. 108; Engelstätter/Maslow, GSZ 2018, 138; Petzsche, in: Petzsche/Heger/Metzler, 209 (218f.).

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

- Band 861: Nikolas Kasipović: **Die Strafbarkeit des Werbens für terroristische Straftaten** · Zur Radikalisierung von terroristischen Einzeltätern im Internet
2025 · 364 Seiten · ISBN 978-3-8316-5079-8
- Band 860: Maximilian Hain: **Einseitige Bindung in Immobilienkaufverträgen und Verbraucherschutz**
2025 · 322 Seiten · ISBN 978-3-8316-5070-5
- Band 859: Sven-Alexander Bolay: **Kapitalaufbringung ad libitum** · Differenzhaftung, schuldrechtliches Aufgeld praes ZuFinG und Verrechnungsabreden bei der Aktiengesellschaft
2024 · 186 Seiten · ISBN 978-3-8316-5057-6
- Band 858: Lorenz Fackler: **Nachhaltigkeit als gesetzliche Ausrichtungsvorgabe für die Vorstandsvergütung börsennotierter Unternehmen**
2024 · 264 Seiten · ISBN 978-3-8316-5046-0
- Band 857: Felix Garz: **Die folgerichtige Ausgestaltung der Arbeitgeberhaftung betriebsbezogener Betriebskrankenkassen** · Eine kritische Würdigung anhand der einmaligen Solidarausgleiche für 2021 und 2023 gemäß §§ 272, 272b SGB V
2024 · 186 Seiten · ISBN 978-3-8316-5030-9
- Band 856: Paul Päfgen: **Forderungserlass (gegen Besserungsschein) und „qualifizierter“ Rangrücktritt in der Handels- und Steuerbilanz von Kapitalgesellschaften** · Ausgewählte Instrumente der Bilanzrestrukturierung zwischen Steuer- und Sanierungsrecht
2023 · 438 Seiten · ISBN 978-3-8316-5017-0
- Band 855: Anna Caroline Rödiger: **Zum Umgang mit incidental findings in der neurowissenschaftlichen Forschung mit bildgebenden Verfahren**
2022 · 206 Seiten · ISBN 978-3-8316-4975-4
- Band 854: Moritz Lochmann: **Bestimmtheitsgrundsatz und Strafgesetzgebung**
2022 · 340 Seiten · ISBN 978-3-8316-4962-4
- Band 853: Caroline Rohling: **§ 33g GWB – Die Offenlegung von Beweismitteln im Kartellschadensersatzprozess**
2022 · 328 Seiten · ISBN 978-3-8316-4960-0
- Band 852: Thomas Pallien: **Die Private Company Limited by Shares als Rechtsform für ausländische Direktinvestitionen in Indien** · Darstellung und Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen
2022 · 296 Seiten · ISBN 978-3-8316-4957-0
- Band 851: Simon Untergruber: **Grenzen der Informationsfreiheit des Bürgers nach dem Informationsfreiheitsrecht im Polizeirecht**
2022 · 332 Seiten · ISBN 978-3-8316-4956-3
- Band 850: Stephan Borries: **Kollektive Informationspflichten und das individuelle Informationsrecht des Kommanditisten** · Eine rechtsdogmatische Untersuchung aus Anlass der Reform des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG
2022 · 422 Seiten · ISBN 978-3-8316-4952-5
- Band 849: Johannes Pfeiffer: **Das zwangsweise Entfernen eines Gesellschafters aus der GmbH** · Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen sowie die statutarische Abtretungsverpflichtung und der

Ausschluss ohne Satzungsregelung als Alternativen zur Zwangseinziehung
2022 · 244 Seiten · ISBN 978-3-8316-4863-4

Band 848: Philippe Bhering: **Grenzbeschlagnahme und Piraterie in Deutschland und Brasilien unter Berücksichtigung des Transits von Markenwaren**
2021 · 268 Seiten · ISBN 978-3-8316-4927-3

Band 847: Larinca Ritschl: **Die Reichweite der analogen Anwendung des § 47 Abs. 4 Satz 2 Alt. 1 GmbHG bei der Beteiligung eines GmbH-Gesellschafters an dem Vertragspartner der GmbH**
2021 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4921-1

Band 846: Konrad Hildebrand: **Der Schutz des Beschuldigten bei Medienauskünften von Staatsanwaltschaften im Ermittlungsverfahren**
2021 · 216 Seiten · ISBN 978-3-8316-4904-4

Band 845: Caroline Beyersdorf: **Mediale Öffentlichkeit als Strafzumessungskriterium** · Zugleich eine Untersuchung der empirischen und rechtlichen Befunde von Medienöffentlichkeit im Strafverfahren
2021 · 180 Seiten · ISBN 978-3-8316-4905-1

Band 844: Dominik Forstner: **Das US-amerikanische Tarifvertragsrecht aus der Perspektive der Luftfahrt**
2021 · 340 Seiten · ISBN 978-3-8316-4900-6

Band 843: Michael Richter: **Spielräume für die Landesgesetzgebung und sonstige Maßnahmen der Landes- und Kommunalpolitik im Kreislaufwirtschaftsrecht** · Gegenstände, Handlungssarenen und verfassungsrechtlicher Rahmen
2021 · 250 Seiten · ISBN 978-3-8316-4901-3

Band 842: Nanette von Tucher: **Der Mord an Kurt Eisner durch Anton Graf von Arco auf Valley**
2021 · 496 Seiten · ISBN 978-3-8316-4877-1

Band 841: Marcin Rodek: **Patente im Chemiebereich – Motor oder Bremse der Innovation?**
2021 · 372 Seiten · ISBN 978-3-8316-4867-2

Band 840: René Wünschmann: **Qualitätsmanagement in der akutstationären Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten**
2020 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4829-0

Band 839: Dominik Angstwurm: **Kreativität vs. Urheberrecht im digitalen Bereich** · Chancen und Grenzen vorhandener Selbstregulierungsansätze
2019 · 290 Seiten · ISBN 978-3-8316-4808-5

Band 838: Karolina Vogel: **Die EUNAVFOR MED Operation Sophia zur Bekämpfung des Migrantenschmuggels auf Hoher See im Mittelmeer** · Eine rechtliche Einordnung auf drei Ebenen
2019 · 282 Seiten · ISBN 978-3-8316-4784-2

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
utzverlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de